

Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz)

Antrag vom 14. April 2008

FDP-Fraktion (Sprecher: Tinner-Azmoos)

Art. 4sexies Abs. 1 bis 3: Rückkommen.

Begründung:

Bei Art. 4sexies handelt es sich um ein materielles Verbot, das weit gravierendere Auswirkungen hat als in der 1. Lesung angenommen. Mit «Gegenständen» werden nicht nur Plastikbänder oder Entenhäuschen erfasst, sondern alle Sachen, also auch alle Bauten und Anlagen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist völlig unbegrenzt. Es wäre ja auch kaum zu begründen, weshalb «kleine» Gegenstände, welche die Fischerei behindern, unzulässig sein sollen, jedoch «grosse» Gegenstände wie Bauten doch wieder zulässig. «Grosse» Gegenstände wie Bauten und Anlagen behindern die Fischerei mehr als nur «kleine» Gegenstände.

Mit dieser Vorschrift werden sämtliche noch möglichen Bewilligungen nach dem Wasserbaugesetz, dem Gewässernutzungsgesetz, dem Strassengesetz und dem Baugesetz/Raumplanungsgesetz «ausgehebelt». Dies rechtfertigt aus Sicht der FDP-Fraktion das Rückkommen auf diese Bestimmung.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmungen zurückkommt:

Art. 4sexies Abs. 1 bis 3: Streichen.

Art. 4sexies schafft eine neue Verbotbestimmung. Da bereits im Baugesetz, im Gesetz über Gewässernutzung und auch im Wasserbaugesetz entsprechende Vorschriften bestehen, ist ein weiterer Bewilligungstatbestand nicht notwendig. Hinzu kommt, dass mit dem absoluten Verbot von Art. 4sexies die nach den anderen Vorschriften grundsätzlich möglichen Bauten und Anlagen neu verboten sind.

Vertiefte rechtliche Abklärungen haben folgendes ergeben: Die baurechtlichen Bestimmungen (Baugesetz, Wasserbaugesetz) sprechen immer von Bauten und Anlagen. In Art. 4sexies werden

indes sogar «Gegenstände» untersagt. Der Ausdruck «Gegenstand» geht weiter; der Begriff umfasst auch Bauten und Anlagen. Somit werden mit Art. 4sexies auch sämtliche Bauten und Anlagen untersagt, welche die Fischerei behindern oder den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft beeinträchtigen können. Damit werden beispielsweise Errichtung, Erneuerung oder Umbau von Kleinkraftwerken verunmöglicht, da ein Kleinkraftwerk grundsätzlich die Fischerei «behindert» oder den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft – wenn auch allenfalls nur geringfügig – beeinträchtigt. Selbst die Erstellung einer neuen Brücke über ein Gewässer wird verunmöglicht, weil damit zwingend eine Beeinträchtigung des Lebensraums verbunden ist. Das neue Fischereigesetz kennt keine Ausnahmbestimmung wie das Wasserbaugesetz (Art. 50 WbG) oder das Raumplanungsgesetz (Art. 24 RPG), die solche Vorhaben – gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung – im Einzelfall zulassen würden.

Das absolute Verbot von Art. 4sexies geht viel zu weit. Die Interessen der Fischerei werden von den anderen genannten Vorschriften in ausreichendem Mass berücksichtigt. Art. 4sexies ist ersatzlos zu streichen.